

kannten Anekdote: „Kennen Sie Schulze? Nein. Aber Müller? Nein, da kenne ich noch eher Schulze.“ Welcher Gerichtshof würde wohl heut zu Tage auf eine solche Zeugenaussage irgend Etwas geben, zumal wenn das Gegentheil schon bestimmt beschworen ist? Ist es nicht überhaupt ein unverletzlicher Grundsatz, daß ein und dieselbe Frage über den Stand eines Menschen nicht mehr als ein einziges Mal entschieden werden kann, und daß diese Entscheidung für immer gültig ist?

Auf einem Fürstentage zu Nürnberg, den 6. April 1350, sollte nun in letzter Instanz über Waldemar entschieden werden. Aber Karl be-
lehnte schon vor der letzten Entscheidung am 16. Februar den Mark-
grafen Ludwig den Baiern und dessen Nachfolger zu Bauzen öffentlich
und mit großem Gepränge mit der Mark Brandenburg und Zubehör, d. h.
also: die bloße Beschuldigung der bairischen Partei sah er, ohne die Verthei-
digung der Askanier zu hören, als bewiesen an, gab ihr die Folgen einer
förmlichen Verurtheilung und machte dadurch die Vorladung nach Nürnberg
zu einer leeren Komödie. In welchem Gerichtsverfahren kommt erst die Be-
schuldigung der einen Partei, dann die Vollziehung der Strafe an der Gegen-
partei und dann eine Vorladung an diese, sich zu verantworten? Dem bis-
herigen Verfahren entspricht nun die Procedur in Nürnberg. Ein deutscher
Fürst konnte gesetzlich nur von einem Gericht deutscher Reichsfürsten gerichtet
werden, und als solcher war Waldemar von Karl selbst in aller Form Rech-
tens anerkannt. Nichtsdestoweniger machte Karl die Sache vor seinem Hof-
gericht ab und außer ihm und Ruprecht von der Pfalz weiß man von keinem
dort anwesenden Fürsten. Ja nicht einmal Ludwig der Baiern, der doch hier
den Beweis für Waldemar's Unächtheit hätte führen müssen, hielt es für
nöthig, zu erscheinen. Ein Beweis für Waldemar's Unächtheit ist demnach
weder hier in Nürnberg, noch sonst irgend wo geführt worden. Wenn aber
Jedermann so lange das ist, wofür er sich ausgiebt und wofür ihn glaub-
würdige Leute halten, bis das Gegentheil unwiderleglich bewiesen ist, so ist
auch der wiedererschienene Waldemar so lange der Markgraf von Branden-
burg, Konrad's Sohn, bis der Gegenbeweis geführt ist. Aber Waldemar
sollte und mußte als Opfer von Karl's IV. Planen fallen; deshalb sandte
dieser unter seines Hofgerichtes Insiegel Schreiben an die märkischen Städte
Berlin, Rathenow, Köln, Prenzlau, in denen er ihnen gebietet, da Graf
Ruprecht von der Pfalz erkundet, Waldemar, der sich nennt Markgraf
von Brandenburg, sei der unrechte, Ludwig als einen rechten Mark-
grafen von Brandenburg anzuerkennen. Merkwürdig ist in dieser unter dem
6. und 12. April ausgestellten Urkunde die Zartheit, mit der Waldemar be-
zeichnet ist: „der sich nennt, oder „den man nennt“ Markgraf von
Brandenburg; und in einem Brief an Spandow: „der Unzuglaubende.“
Würde Karl so zart gesprochen haben, wenn ihn nicht das Gewissen schlug?
Spricht man so von einem entlarvten Betrüger, den man für schuldig hält
an Blut und Thränen von Tausenden?

Dieses ganze Zerrbild eines Gerichtsverfahrens haben die oben ge-
nannten brandenburgischen Geschichtsschreiber als Beweis für Waldemar's
Unächtheit gelten lassen, und als Zeichen des bösen Gewissens, der unlautern
Sache der Askanier angesehen, daß sie in Bauzen das Schiedsgericht nicht
anerkannten und in Nürnberg gar nicht erschienen. In der That hätten
sich die anhaltinischen Fürsten durch diese luxemburgisch-bairische Faxe eines